

**Tierseuchenverordnung  
des Hochsauerlandkreises vom 27.07.2017  
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

In Sundern-Hachen ist in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Aufgrund

- §§ 1 u. 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert durch Bekanntmachung vom 04. November 2013, BGBl. I S. 3942,
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NW. S. 104)
- §§ 8-12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)

in den zur Zeit geltenden Fassungen

wird Folgendes verordnet:

**§ 1  
Sperrbezirk**

Die Ortslagen von Sundern-Hachen, Sundern-Enkhausen und Sundern-Tiefenhagen sowie ein vom Ortskern Sundern-Hachen gezogener Radius mit einem Durchmesser von 2000 Meter wird zum Sperrbezirk erklärt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden durch einen Kartenausschnitt dargestellt; der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes der Bienenstände dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede (**Tel. 0291/ 94-3203**), anzuzeigen.

**§ 3  
Für den Sperrbezirk gilt folgendes:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

**§ 4**

Die Vorschrift des § 3 Ziffer 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden,

b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

#### § 5

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk oder ihre Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

#### § 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Meschede, den 27.07.2017

**Hochsauerlandkreis**  
Der Landrat  
als Kreisordnungsbehörde

gez.  
-Dr. Schneider-